Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 14.8.1978 gemäß § 2 der Genehmigungsverfügung des Rates der Stadt Lübbecke vom 20.8.1976 bezüglich [illegible] Geltungsbereich für den Bebauungsplan folgt:

„ 2% eine der Flächen zwischen Rahdener Straße und der Bundesbahnstrecke Löbbecke-Essen (unmittelbar die Flurstücke 73, 734, 736 und 1 Teilflächen der Flurstücke 735, 736, 1010 und 94 (ehemaliger Bahnkörper) der Flur 5.)

Die Änderung ist im Bebauungsplan in Grün eingetragen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 4.10.1978 gemäß § 12 Bundesbaugesetz ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung und der Bebauungsplan Nr. 4/04,36, dessen [illegible] Bebauungsplan entgegenstehende Festsetzungen [illegible] sind, ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegen.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Zum gleichen Zeitpunkt sind die aufgehobenen Festsetzungen des obengenannten Bebauungsplanes außer Kraft getreten.

Lübbecke, den 4. 10. 1978

Bürgermeister

---

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 8.11.1979 die im Bebauungsplan in "Grün" eingetragenen Änderungen auf dem Grundstück Flurstück 736 der Flur 5 der Gemarkung Lübbecke gemäß der §§ 2, 10 und 13 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff) und der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 g Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 8. 11. 1979

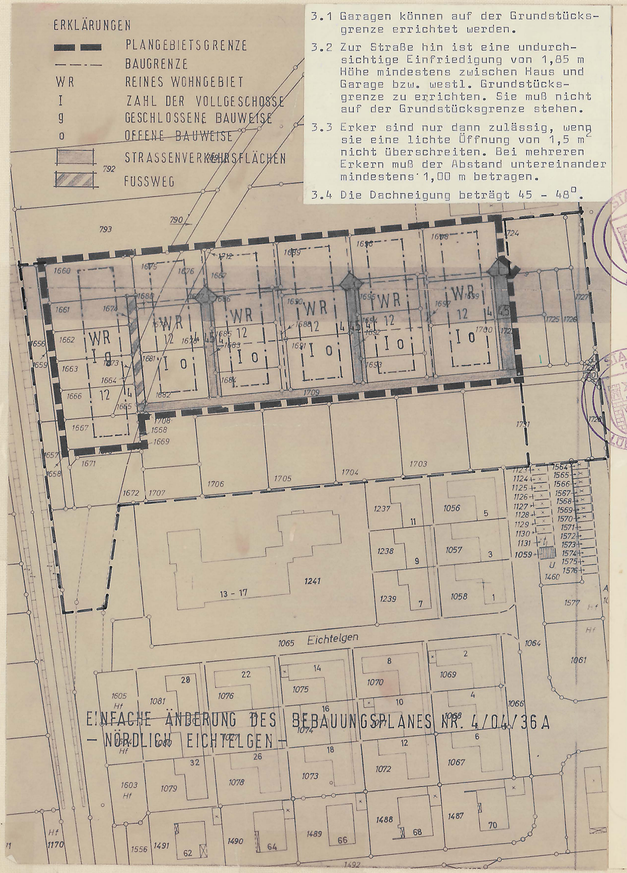
(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die beschlossene Planänderung ist am 7.12.1979 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 (3) GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der geänderte Bebauungsplan ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 12.12.1979

Bürgermeister

---




3.1 Garagen können auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.

3.2 Zur Straße hin ist eine undurchsichtige Einfriedigung von 1,85 m Höhe mindestens zwischen Haus und Garage bzw. westl. Grundstücksgrenze zu errichten. Sie muß nicht auf der Grundstücksgrenze stehen.

3.3 Erker sind nur dann zulässig, wenn sie eine lichte Öffnung von 1,5 m² nicht überschreiten. Bei mehreren Erkern muß der Abstand untereinander mindestens 1,00 m betragen.

3.4 Die Dachneigung beträgt 45 - 48°.

---

Durch Dringlichkeitsbeschluß gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) wurden am 31.08.1983 die im Bebauungsplan in Grün eingetragenen Änderungen gemäß den §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949 ff) und den §§ 4 (1) und 28(1 g) GO NW als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 02.09.1983

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat den Dringlichkeitsbeschluß in seiner Sitzung am 29.09.1983 gem. § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW genehmigt.

Lübbecke, den 04.10.1983

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die beschlossene Planänderung ist am 07.10.1983 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der geänderte Bebauungsplan ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 27.10.1983

Der Bürgermeister